

Stellungnahme

des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 1/2021 vom 22. Februar 2021

zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) – ein ständiger Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Jumiko) – hat in den letzten Jahren immer wieder Überlegungen zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen in der Schwerpunktbereichsausbildung der Universitäten zur Diskussion gestellt und dazu eigene Empfehlungen abgegeben. Abweichend von einer solchen Empfehlung hat die Jumiko am 7. November 2019 – dem sog. Heidelberger Modell folgend – vorgeschlagen, künftig für die erste Prüfung keine Gesamtnote mehr zu bilden, sondern auf dem Zeugnis für die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung Einzelnoten getrennt auszuweisen.¹ Der Bundesjustizministerin wurde eine entsprechende Änderung des § 5d DRiG empfohlen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde von der ganz überwiegenden Zahl der betroffenen juristischen Fakultäten und Berufsverbände, von den studentischen Organisationen und auch vom Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. (D ArbGV) selbst abgelehnt, so dass die Diskussion abgeebbt war. Das ändert sich gerade wieder, da der Vorschlag Mitte Februar 2021 – etwas versteckt – in einer BR-Drucksache v. 12.2.2021 zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts durch den Bundesrat in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist.²

¹ Beschluss der Herbstkonferenz der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP I.12, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/I-12_Bericht_Juristische_Pruefung_NW_Alternative_RP_ohne.pdf

² Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, abrufbar unter [www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf); zur vor schon Referentenentwurf v. 18.6.2020, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_notarielles_Berufsrecht.pdf, und Regierungsentwurf v. 18.11.2020, abrufbar unter https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Modernisierung_notarielles_Berufsrecht.pdf.

Der DArbGV verfolgt den Zweck, das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit zu fördern. Das Arbeitsrecht gehört zu den großen Schwerpunktbereichen an den juristischen Fakultäten deutscher Universitäten. Eine qualitätsvolle wissenschaftliche Ausbildung in diesem Rechtsgebiet ist angesichts der hohen praktischen Relevanz des Arbeitsrechts unerlässlich.

Der DArbGV nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es wörtlich: „Die Streichung der Gesamtnote wirkt den im Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) vom September 2019 festgestellten Fehlentwicklungen im Hinblick auf das in § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG enthaltene Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen entgegen. Die mangelnde Vergleichbarkeit der Noten besteht dabei sowohl im Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung als auch im Verhältnis der Universitäten untereinander und sogar im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche an ein und derselben Universität.“

Diese Begründung benennt zwar eine Problemlage, schlägt aber einen untauglichen Weg ein, um ihr zu begegnen. In der bisherigen Diskussion ist eine Vielzahl von Argumenten gegen die Abschaffung der Gesamtnote angeführt worden, denen sich der DArbGV nun erneut anschließt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

1. Eine Abschaffung der Gesamtnote ändert nichts an uneinheitlichen Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen. Sie ist im Hinblick auf die Lösung des Problems nicht geeignet, im Gegenteil: Die Abschaffung einer Gesamtnotenbildung stellt die Notwendigkeit einheitlicher und universitätsübergreifender Prüfungsanforderungen im Schwerpunktbereich in Frage. Die Universitäten werden mehr oder weniger aus ihrer Verantwortung entlassen und können weitermachen wie bisher.
2. Die enge Verklammerung von Pflichtfach und Schwerpunkt wird aufgelöst. Die durch die Gesamtnotenbindung betonte Gleichstufigkeit wird zu Lasten des Schwerpunkts beendet. Der Schwerpunkt erfährt eine Herabsetzung. Diese Abwertung ist für die Motivation der Dozentinnen und Dozenten sowie Studentinnen und Studenten, dem Schwerpunkt die gebotene Aufmerksamkeit zuzuwenden, ausgesprochen schädlich. Der Schwerpunktbereich bietet Gelegenheit zur ersten beruflichen Orientierung und zum Erwerb dafür bedeutsamer Kenntnisse und Methoden, die andernfalls aufwendig beim Berufseintritt erlernt werden müssen. Er hat für die Studentinnen und Studenten damit einen ganz praktischen Nutzen. Daneben gibt die Kenntnis der Note im Schwerpunktbereich,

die oft schon vor der staatlichen Pflichtfachprüfung bekannt ist, den Studentinnen und Studenten in der ohnehin sehr belastenden Prüfungssituation Sicherheit.

3. Die Abschaffung der Gesamtnote schadet der Wissenschaftlichkeit des Studiums der Rechtswissenschaft. Die Entwertung des Schwerpunktbereichs wird dazu führen, dass die Studentinnen und Studenten sich verstärkt auf die Pflichtfachprüfung vorbereiten. Mithin werden sie vor allem das gutachterliche Lösen von Einzelfällen trainieren. Der nunmehrige Gesetzentwurf konterkariert damit die Feststellung des Wissenschaftsrats, dass „wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz“³ kommen.
4. Die angesprochenen nachteiligen Wirkungen träfen auch das arbeitsrechtliche Schwerpunktbereichsstudium.

Der DArbGV spricht sich deshalb mit Nachdruck gegen den Vorstoß des Bundesrats zur Abschaffung der Gesamtnote aus.



Dr. Holger Schrade
Präsident



Prof. Dr. Matthias Jacobs
Vizepräsident

³ Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Hamburg 2012, S. 53, abrufbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (D ArbGV) ist eine überparteiliche und interessensgruppenübergreifende Vereinigung aller am Arbeitsrecht und dessen Fortentwicklung Beteiligten in Deutschland. Zu den Mitgliedern gehören Bund und Länder vertreten durch die Fachministerien, die ehren- und hauptamtliche Richterschaft der Arbeitsgerichte, die Fachanwaltschaft, die Arbeitsrechtswissenschaft und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Der D ArbGV versteht sich als neutrales Diskussionsforum und bezieht nur in bedeutsamen Ausnahmefällen Stellung zu konkreten Fragestellungen.

Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an

Dr. Holger Schrade (Präsident), Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm

Professor Dr. Matthias Jacobs (Vizepräsident), Bucerius Law School, Hamburg

Micha Klapp, Abteilungsleiterin, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Maria-Britta Loskamp, Abteilungsleiterin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ingrid Schmidt, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Carsten Witt, Direktor des Arbeitsgerichts Heilbronn

Roland Wolf, Abteilungsleiter, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)